

Auslandsbehandlung und Reisekosten

Seit der Generalanwalt Geelhoed am 19. Januar 2006 seine Schlußanträge¹ beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) gestellt hat, darf man gespannt sein auf das Urteil des EuGH zu der Frage, ob eine Krankenversicherung zusätzlich zu den Kosten einer Auslandsbehandlung auch die Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten zu erstatten hat. Der Generalanwalt hat diese Frage in seinen Schlußanträgen verneint.

Ausgangspunkt für diese Fragestellung ist folgender Fall: Ein schwer kranker spanischer Patient erhielt in seinem Heimatland keine angemessene Versorgung, weshalb seine spanische Krankenversicherung einen Krankenhausaufenthalt in Paris bewilligte. Der Patient reiste daraufhin mehrfach nach Paris. Er wurde wegen der Schwere seiner Krankheit von einem Familienmitglied begleitet. Anschließend verlangte er von seiner Krankenversicherung die Erstattung der Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten von sich und seiner Begleitung in Höhe von 19.594 €. Seine Krankenversicherung lehnte die Erstattung ab, weshalb nun der Spanier auf dem Klagewege versucht, die Erstattung durchzubringen.

Unstreitig hat ein EU-Bürger Anspruch auf eine stationäre Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Heimatstaat, wenn im Heimatstaat keine angemessene Versorgung möglich ist und die Krankenversicherung die Auslandsbehandlung genehmigt.² Dieser Anspruch ist in Art. 22 Abs. 1 der Verordnung 1408/71 geregelt und als Anspruch auf eine Sachleistung ausgestaltet. Dies bedeutet, dass sich der Patient nach vorheriger Genehmigung in stationäre Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat begeben darf und die dortigen Behandlungskosten wegen des Formblatts E 112 nicht vorstrecken muss, sondern sein Versicherungsträger diese direkt begleicht.

Nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung 1408/71 hat der Versicherte auch Anspruch auf Geldleistungen. Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Molenaar“³ beziehen sich diese Geldleistungen im Wesentlichen auf Leistungen, die dazu bestimmt sind, den Verdienstausfall des kranken Arbeitnehmers auszugleichen. Der Generalanwalt Geelhoed ist daher der Ansicht, dass Art. 22 dieser Verordnung nicht die Erstattung von zusätzlichen Kosten wie Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten, die im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung im Ausland entstehen, abdeckt. Eine andere Regelung dieser Verordnung sei ebenfalls nicht einschlägig, so der Generalanwalt.

Der Sachverhalt sei auch nicht deswegen anders zu beurteilen, weil der Versicherte sich nur deshalb in einen anderen Mitgliedstaat begeben musste, weil er in seinem Heimatstaat keine angemessene Versorgung erhielt. Das Unvermögen des zuständigen Versicherungsträger, im eigenen Mitgliedstaat die angemessene Versorgung zur Verfügung zu stellen, führe nach den Regelungen der Verordnung 1408/71 nur dazu, daß der Versicherungsträger verpflichtet sei, die Genehmigung für eine

¹ Schlußanträge des Generalanwalts Geelhoed in der Rs. C-466/04, zu finden auf der Homepage des EuGH (curia.eu.int).

² Siehe hierzu den Artikel von Dr. Maike Erbsen in EDI Journal 02/2005, S. 26 f.

³ Urteil vom 05. März 1998 in der Rs. C-160/96, Slg. 1998, S. I-843, Rdnr. 31.

Auslandsbehandlung zu erteilen. Eine Verpflichtung zu Erstattung von Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten könne daraus nicht abgeleitet werden.

Allerdings weist der Generalanwalt Geelhoed zurecht darauf hin, dass ein Anspruch auf Erstattung derartiger Kosten nach nationalem Recht gegeben sein kann.⁴ Ob Mitgliedstaaten dies vorsehen, sei aber alleine ihnen überlassen.

Ob sich der EuGH nun den Argumenten des Generalanwalts anschließen wird, ist keines Falles sicher. Immer wieder weicht er auch von den Schlussanträgen ab, so dass das Ergebnis hier noch offen ist. Denn es ist zu bedenken, ob die im EGV niedergelegten Grundfreiheiten, auf denen die Verordnung 1408/71 basiert, tatsächlich gewährleistet sind, wenn ein Versicherter zwar die Genehmigung für eine stationäre Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat erhält, aber die ihm dadurch entstehenden Mehrkosten allein zu tragen hat. Gerade in dem oben beschriebenen Fall ist es nur deshalb zu einer Auslandsbehandlung gekommen, weil in Spanien keine angemessene Versorgung möglich war. Den Grund für die Auslandsbehandlung hat also nicht der Patient gesetzt, sondern die Unzulänglichkeit des spanischen Gesundheitssystems. Ihm dann trotzdem die eigenen Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten aufzubürden, erscheint nicht sachgerecht.

Das Wissen um die fehlende Erstattungsfähigkeit solcher Kosten könnte Patienten zukünftig davon abhalten, von ihrem Recht nach Art. 22 der Verordnung 1408/71 – Ausgestaltung der Grundfreiheiten – Gebrauch zu machen. Eine Einschränkung der Grundfreiheiten ohne Rechtfertigung führt nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch dazu, dass den EU-Bürgern die zusätzlichen Lasten nicht aufgebürdet werden. Man darf also gespannt sein auf das ausstehende Urteil des EuGH.

Rechtsanwältin Berit Jaeger
Kanzlei Ratajczak Wellmann & Partner
Berlin · Sindelfingen · Köln
Wegener Str. 5, 71063 Sindelfingen
Deutschland

⁴ Siehe Urteil des EuG vom 18.03.2004 in der Rs. C-8/02, Abl. C 84 vom 06.04.2002 (Leichtle).